

lieh zu vereinbaren. Dazu gehören im besonderen Angaben über die Revisionsdurchführung (Anlagenart, Anzahl, Termine bzw. Fristen, zu schaffende Voraussetzungen) und über die Geltungsdauer. Gleichzeitig ist ein für die Zusammenarbeit mit dem Revisionsberechtigten zuständiger leitender Mitarbeiter zu benennen.

§ 5

(1) Der Auftraggeber hat seine Absicht der Revisionsdurchführung in zusätzlicher Arbeit der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung vor Abschluß der Vereinbarung mit folgenden Angaben schriftlich zu melden:

- Name, Vorname und Zulassungsnummer des Revisionsberechtigten,
- zu revidierende Anlagen,
- Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes,
- Erklärung des Auftraggebers, daß die Bedingungen des § 2 zutreffen.

(2) Die vorherige Meldung des Auftraggebers an die zuständige Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung ist Voraussetzung für den Abschluß der Vereinbarung mit dem Revisionsberechtigten. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein Einspruch, kann die Vereinbarung abgeschlossen werden.

(3) Die Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung kontrollieren im Rahmen ihrer Prüftätigkeit die Einhaltung dieser Anordnung.

§ 6

(1) Der Auftraggeber hat solche Voraussetzungen zu schaffen, daß die Revisionen ohne Gefährdung von Personen und Sachwerten ausgeführt werden können.

(2) Für die Durchführung der Revisionen gelten für den Auftraggeber und für den Revisionsberechtigten die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung für die zu revidierenden überwachungspflichtigen Anlagen herausgegebenen Revisionsrichtlinien.

(3) Der Versicherungsschutz für den Revisionsberechtigten richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen⁴.

§ 7

(1) Revisionen in zusätzlicher Arbeit sind nach den Sätzen gemäß Anlage zu vergüten. Mit den Vergütungssätzen sind die Zuschläge für Arbeiterschwerernisse abgegolten. Anspruch auf Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, auf Ausgleichszahlungen, Jahresendprämie, auf Trennungs-, Montage- und Wegegelder besteht nicht.

(2) Die Vergütung ist für den Revisionsberechtigten steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der Auftraggeber hat auf die gezahlte Vergütung eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 10% zu entrichten. Die jährliche Vergütung darf insgesamt 2 000 M nicht überschreiten.

(3) Die Finanzierung der Vergütungen von Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit darf nur aus den für die Instandhaltung dieser Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften zulässigen Finanzierungsquellen erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die an den Revisionsberechtigten gezahlten Vergütungen kontrollfähig zu erfassen und auszuweisen.

(4) Die Auszahlung der Vergütung für Leistungen in zusätzlicher Arbeit ist erst nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch den Hauptbuchhalter bzw. Leiter für Haushaltswirtschaft des Auftraggebers zulässig.

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) wie folgt ergänzt:

„Kommen Wirtschaftsverträge nicht zustande, so können Vereinbarungen über die Durchführung von Revisionen in zusätzlicher Arbeit mit Revisionsberechtigten auf der Grundlage dafür geltender Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.“

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütung zusätzlicher Arbeit gemäß § 7

I. Für die Vergütung von Revisionen in zusätzlicher Arbeit an überwachungspflichtigen dampf-, druck- und förder-technischen Anlagen durch zugelassene Revisionsberechtigte gelten folgende Vergütungssätze:

1. Anlagen der Dampf- und Drucktechnik

Art der Anlage	Prüfumfang gemäß Revisionsrichtlinien		Prüfung
	Innere Druckprüfung	Äußere Prüfung	
Vergütung in Mark			
1.1. Großwasserraumkessel			
Heizfläche			
bis 80 m ²	30,-	24,-	24,-
über 80 m ²	42,-	30,-	30,-
1.2. Wasserrohrkessel			
Heizfläche			
bis 100 m ²	36,-	24,-	24,-
über 100—250 m ²	48,-	30,-	30,-
über 250 m ²	60,-	36,-	36,-
1.3. Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern	36,-	24,-	24,-
1.4. Druckgefäße (je Druckraum)			
Inhalt			
bis 1 000 l	12,-	12,-	12,-
über 1 000—10 000 l	18,-	18,-	18,-
über 10 000 l	30,-	24,-	24,-
1.5. Anlagen für brennbare Flüssigkeiten			
Inhalt			
bis 32 m ³	24,-	18,-	12,-
über 32—100 m ³	36,-	24,-	18,-
über 100—2 000 m ³	48,-	36,-	24,-
über 2 000 m ³	60,-	48,-	36,-
1.6. Anlagen für verflüssigte Gase	wie Ziffer 1.4.		
1.7. Azetylenanlagen	30,-	30,-	30,-